

Kreistag des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. 346/19
(Drucksache-Nr. 343)

der 33. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom
06. Februar 2019

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt:

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ wird in der in der Anlage vorliegenden Fassung bestätigt.

Arnstadt, den 06. Februar 2019

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“

1. Grundsätzliche Zielstellung

Ziel der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ ist es, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die Beschäftigungsinitiative des IIm-Kreises umfasst die Unterstützung des Landkreises für Maßnahmen und Einstellungen nach

- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen)
- § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten - AGH)
- § 16f SGB II (freie Förderung)
- § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)
- § 88 - 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse - EGZ)
- den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll durch die Gewährung von Beschäftigungs- sowie Sachkostenzuschüssen als Arbeitgeberleistung die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen für o. g. Personenkreis gefördert werden.

Darüber hinaus soll in begründeten Einzelfällen, welche im besonderen Interesse des IIm-Kreises liegen, die Förderung von Projekten am zweiten Arbeitsmarkt bei Vereinen und Verbänden im Zusammenwirken mit dem Jobcenter IIm-Kreis und weiteren Partnern, wie z. B. Gemeinden, Städten und/oder der GfAW (Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen) erfolgen (z. B. Arbeitsgelegenheiten bei Partnern im sozialen Netzwerk des IIm-Kreises).

In geförderten oder ehrenamtlichen Projekten, für die ein außerordentliches Interesse des IIm-Kreises besteht, können in begründeten Einzelfällen auch die Personalkosten von Anleitern und sonstigem Fachpersonal oder vergleichbare nicht im Umfang der o.g. Förderprogramme liegende Fördergegenstände übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistagsausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit.

Die Fördermittelvergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- die mit arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters IIm-Kreis abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisse, welche die Voraussetzungen der §§ 16e, 16i SGB II, der jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogramme und in besonderen Fällen im Sinne dieser Richtlinie nach § 88 - 92 SGB III erfüllen.
- die für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters IIm-Kreis zugelassenen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.

Diese Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen müssen die Bedingungen und Voraussetzungen der §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III oder der jeweiligen Landesarbeitsmarktprogramme erfüllen und den grundsätzlichen Zielstellungen ausweislich Pkt. 1 dieser Richtlinie entsprechen.

Die Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, den jeweiligen aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen und des §§ 88 - 92 SGB III müssen darüber hinaus die Anforderungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne des § 16d Abs. 2 bis 4 SGB II erfüllen.

In Verbindung mit Förderungen nach §§ 16d, 16e, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III und den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen werden Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen gefördert, die ein besonderes öffentliches Interesse für die Region darstellen und insbesondere folgende Tätigkeitsfelder abdecken:

- Soziales
- Bildung
- Kunst und Kultur
- Jugend
- Tourismus
- Umweltsektor – Agenda 21
- Tierschutz
- Sport.

Sowohl bei Beschäftigungsverhältnissen und Maßnahmen nach §§ 16e, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III als auch im Zusammenhang mit den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen werden vorrangig Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die unter Berücksichtigung ihrer individuellen Besonderheiten, aber auch in Abhängigkeit der Gesamtbetrachtung, eine angemessene Einsparung von Kosten der Unterkunft erzielen.

Eine anteilige Förderung von Maßnahmen nach § 16d bzw. § 16f SGB II ist vorrangig in den Bereichen Soziales, Bildung und Jugend als Sachkostenzuschuss bzw. zusätzlicher Personalkostenzuschuss im Rahmen der Maßnahmekosten zulässig, sofern sie im besonderen Interesse des IIm-Kreises liegen.

Ein besonderes Interesse des IIm-Kreises liegt dann vor, wenn die Maßnahme zu einer sozialen Stabilisierung bzw. der Herstellung oder Wiederherstellung der Arbeitsmarktintegrationsfähigkeit dient oder zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im IIm-Kreis beiträgt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind bei einer Förderung

- Nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse bzw. Arbeitsgelegenheiten nach Abschnitt 2 dieser Richtlinie anbieten, sowie kommunale Körperschaften.
- Nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse nach Abschnitt 2 dieser Richtlinie anbieten, sowie kommunale Körperschaften.

Der Antragsteller muss seinen Sitz im IIm-Kreis haben bzw. seine Leistungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig im IIm-Kreis erbringen. Wird eine Maßnahme von einem Trägerver-

bund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger zu benennen.

Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bieten.

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist. Unabhängig davon kann der Zuwendungsgeber Nachweise zur Finanzkraft fordern.

4. Förderungsvoraussetzung

Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Maßnahme gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie.

Es liegt in Fällen von Beschäftigungsverhältnissen oder Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III ein entsprechender Förderbescheid des Jobcenters IIm-Kreis, der Agentur für Arbeit bzw. bei den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen ein Förderbescheid des jeweils zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. von der mit der Durchführung beauftragten Stelle vor.

Es liegt im Rahmen des Antragsverfahrens eine einzureichende Tätigkeits- oder Stellenbeschreibung bzw. Maßnahmekonzeption einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes vor. In Fällen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III hat, bezogen auf den Einzelfall, auch eine Leistungsbewilligung des Jobcenters IIm-Kreis bzw. der Agentur für Arbeit vorzuliegen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird für Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III sowie nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen als nicht rückzahlbarer Beschäftigungszuschuss in Form einer anteiligen Kofinanzierung zum Bruttoarbeitsentgelt und nach § 16d SGB II als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Maßnahmekosten gewährt.

Die Höhe der Zuwendung soll für Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e SGB II und 88 – 92 SGB III 12,5 Prozent des maßgeblichen Bruttoarbeitsentgeltes (einschließlich Arbeitgeberanteil) nicht überschreiten. Bei Maßnahmen nach § 16i SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter gedeckten Anteil. Im Regelfall soll dieser Anteil zu gleichen Teilen vom Maßnahmeträger und nach dieser Richtlinie finanziert werden. Bei den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen richtet sich die Förderhöhe nach den Vorgaben des Landes und soll den Eigenanteil des Maßnahmeträgers angemessen berücksichtigen.

In begründeten Ausnahmefällen, die ein außerordentliches Interesse des IIm-Kreises voraussetzen, kann der Eigenanteil des Trägers angemessen reduziert werden; hier entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistagsausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit über eine Förderung.

Das bezuschussungsfähige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers (ohne Arbeitgeberanteil) bemisst sich anhand des Mindestlohnes gem. des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung der Mindestlohnanpassungsverordnung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen. Der Berechnung wird eine wöchentli-

che Arbeitszeit von maximal 40 Stunden zugrunde gelegt. Für einen Monat werden 4,33 Wochen zum Ansatz gebracht.

Die Höhe der Zuwendung kann für Maßnahmen nach § 16d SGB II grundsätzlich bis höchstens

- 100 Euro pro Teilnehmer im Monat bei Einzelmaßnahmen und
- 320 Euro pro Teilnehmer im Monat bei Gruppenmaßnahmen

betragen.

Bei Maßnahmen nach § 16f SGB II richten sich Art und Umfang der möglichen Förderung nach ihrer konkreten Ausgestaltung.

Für Maßnahmen im außerordentlichen Interesse des IIm-Kreises (Punkt 1, Abs. 5 dieser Richtlinie) richten sich Art und Umfang der möglichen Förderung nach ihrer konkreten Ausgestaltung und der Entscheidung des Kreistagsausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit, im Übrigen in Anlehnung an die Regelungen der einschlägigen Kofinanzierungsrichtlinie.

Die Zuwendung aus Mitteln des IIm-Kreises ist nachrangig, d. h. der Antragsteller muss schriftlich versichern, dass eine Förderung dieses Anteils aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Eigenmitteln nicht möglich ist.

6. Bewilligungsdauer

Die Förderdauer ist an die tatsächliche Laufzeit der Förderung des Jobcenters IIm-Kreis in Fällen gemäß §§ 16e, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III bzw. an die Maßnahmedauer bei Fällen nach § 16d bzw. 16f SGB II oder an die Förderdauer der jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogramme in der der Fördermittelentscheidung zugrundeliegenden Fassung gekoppelt.

Ist die Förderdauer einer Maßnahme unbefristet oder auf mehr als zwei Jahre angelegt, erfolgt die Bewilligung durch den IIm-Kreis jeweils für 24 Monate. Folgebewilligungen sind möglich.

Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Förderung der Maßnahme des Jobcenters IIm-Kreis in Fällen der §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III oder des Freistaates Thüringen in Fällen nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen sind ggf. überzahlte Beträge durch den Antragsteller zurückzuzahlen.

Gleiches gilt bei sich ggf. verringerndem Arbeitsentgelt oder Änderung der Maßnahmekostenpauschale.

7. Verfahren

Auf die Voraussetzungen einer Förderung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie wird Bezug genommen.

Der Zuschuss zu den Beschäftigungs- bzw. Maßnahmekosten nach Abschnitt 5 dieser Richtlinie ist unter Verwendung eines Antragsformulars, für jeden Beschäftigten unter Beifügung

- einer inhaltlichen Konzeption bzw. Projektbeschreibung
- der Stellenbeschreibung
- des Kosten- und Finanzierungsplanes

sowie bei Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III zusätzlich

- einer Bestätigung des Jobcenters IIm-Kreis oder der Agentur für Arbeit zur beabsichtigten Förderung nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III
- des Bewilligungsbescheides des Jobcenters IIm-Kreis oder der Agentur für Arbeit nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III (ist vor Bewilligung nachzureichen)

und bei Maßnahmen nach den jeweils gültigen Landesarbeitsmarktprogrammen

- des Bewilligungsbescheides des jeweils zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. der mit der Durchführung beauftragten Stelle

beim Landratsamt IIm-Kreis, Sozialamt, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, zu beantragen. Um die nötige Koordination zu ermöglichen, soll der Antrag zum selben Zeitpunkt wie beim Jobcenter IIm-Kreis gestellt werden.

Durch das Sozialamt erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides oder Zugang des Rechtsmittelverzichtes bei der Bewilligungsbehörde.

Die Mittelausreichung erfolgt über Mittelabruf vierteljährlich zur Mitte des Abrufzeitraumes.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist, gegliedert in einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes nachzuweisen. Auf Anforderung sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Belege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar. Ausgeschlossen ist ferner eine Verpfändung der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des IIm-Kreises haben können, schriftlich mitzuteilen.

Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erreicht wurde
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen mit 6 Prozent für das Jahr zu verzinsen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Belege sind 10 Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

8. Sonstige Regelungen

Der Träger der Maßnahme informiert die Teilnehmer über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den IIm-Kreis i. S. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m.

dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Information hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen dem IIm-Kreis nachzuweisen.

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ gemäß Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 241/17 vom 14. Juni 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 7/2017 vom 11. Juli 2017, außer Kraft.

Arnstadt, den 06. Februar 2019

Petra Enders
Landrätin